



Einwohnergemeinde
Niedergösgen

Tarifsystem über die Gemeindebeiträge an den Mittagstisch für die Schulkinder von der 1. bis zur 6. Klasse für eine Pilotphase bis im Sommer 2028

Bestimmungen Tarifsystem über die Gemeindebeiträge an den Mittagstisch des Vereins Erziehung und Bildung Aargau für die Kinder der 1. bis 6. Klasse

Die Gemeinderatskommission Niedergösgen beschliesst am 16. September 2025 das nachstehende Tarifsystem für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen an den Mittagstisch des Vereins Erziehung und Bildung Aargau für die Kinder der 1. bis 6. Klasse: Die Pilotphase dauert vom 15. Februar 2026 bis 31. Juli 2028.

1. Grundsatz

Die Gemeinde unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für den Mittagstisch des Vereins Erziehung und Bildung Aargau für die Kinder der 1. bis 6. Klasse.

Es gilt das Prinzip der Subjektfinanzierung mit dem Ziel einer Vollkostenberechnung.

2. Anspruch, Umfang

- a) Anspruch auf finanzielle Unterstützung (Gemeindebeitrag) nach den Bestimmungen dieses Tarifsystems, haben die sorgeberechtigten Eltern, bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Niedergösgen. Die betreffenden Kinder müssen ebenfalls Wohnsitz in Niedergösgen haben und die Schule in Niedergösgen besuchen.
- b) Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis ihrer aktuellen Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen.
- c) Der Gemeindebeitrag wird für Kinder von der 1. Klasse bis zur Beendigung der 6. Klasse gewährt und bezieht sich auf die effektiven Mittagstischkosten. Massgebend ist die Abrechnung (Faktura) der von der Gemeinde mit Leistungsvertrag mit der Führung der Tagesstrukturen beauftragten Trägerschaft an die Eltern.
- d) Der Gemeindebeitrag ist abgestuft (siehe Tarifsystem) und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend ist die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens. Basis für die Berechnung bildet die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung.
- e) Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, ihre Steuererklärung alljährlich einzureichen. Muss eine Steuerveranlagung nach Ermessen vorgenommen werden, verwirkt der Beitragsanspruch.

- f) Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens werden Beiträge zum Einkauf in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie Unterhaltskosten für Liegenschaften, soweit sie den Pauschalabzug übersteigen, nicht berücksichtigt. Das für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Betreuungskosten massgebende Einkommen wird von Amtes wegen entsprechend angepasst.
- g) Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular bei der Finanzverwaltung Niedergösgen zu beantragen.
- h) Für die Berechnung des Anspruchs gemäss diesem Tarifsystem haben die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in gemäss Ziffer 3.a) nachstehend der Finanzverwaltung auf dem Antragsformular die schriftliche Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen.
- i) Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben der Trägerschaft der Tagesstrukturen den vollständigen Elternbeitrag fristgerecht zu entrichten. Für gegenüber der Trägerschaft ausstehende Elternbeiträge besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem vorstehenden Tarifsystem.

3. Tarifsystem

- a) Massgebend für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages ist das gesamte steuerbare Einkommen nach Staatssteuer, zuzüglich 20 % des steuerbaren Vermögens nach Staatssteuer:
 - von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen;
 - von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat);
 - vom ledigen oder verwitweten Elternteil;
 - vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten;
 - vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Trägerschaft eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird. Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, ehe-ähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- b) Ab einem steuerbaren Vermögen von mehr als *Fr. 350'000.00* werden keine Leistungen ausgerichtet.
- c) Grundlage für die Ausrichtung des Gemeindebeitrags bildet die Monatsrechnung der Trägerschaft, basierend auf dem Betreuungsumfang gemäss abgeschlossenem Betreuungsvertrag (Trägerschaft-Eltern).

- d) Der Basisbeitrag von 20 % gemäss Tarifsystem ist von den Eltern in jedem Fall zu tragen.
- e) Eltern mit einem massgeblichen Gesamteinkommen von weniger als Fr. 25'000 erhalten einen Unterstützungsbeitrag von 80 % der Betreuungskosten (Maximalbetrag).

4. Überprüfung Tarifsystem

- a) Die Gemeinde Niedergösgen überprüft das Tarifsystem vor Ablauf der Pilotphase und nimmt die notwendigen Anpassungen vor.
- b) Die Anpassungen erfolgen immer auf den Beginn eines neuen Schuljahres und sind den betroffenen Eltern/Elternteilen drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

5. Besondere Berechnungsgrundlagen

- a) Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben der Finanzverwaltung Niedergösgen zu Beginn des Kalenderjahrs (bis spätestens 31. Januar) einen aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweis einzureichen.
- b) Wenn wegen Zuzugs nach Niedergösgen keine Steuerdaten vorliegen, haben die Eltern der Finanzverwaltung eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung der vorherigen Wohngemeinde einzureichen.
- c) Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben der Finanzverwaltung eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen sowie eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- d) Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, jegliche Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Finanzverwaltung zu melden.

6. Berechnung des Gesamteinkommens

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens Ziffer 3a) und b) vorstehend erfolgt durch die Finanzverwaltung:

- a) beim erstmaligen Gesuch gemäss der beim Entstehen der Anspruchsberechtigung geltenden rechtskräftigen Steuerveranlagung;
- b) durch eine Neuberechnung aufgrund einer neuen Steuerveranlagung, wirksam ab dem Folgemonat nach Eintritt der Rechtskraft der neuen Veranlagung.

7. Berechnung des Gemeindebeitrages

Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens (Ziffer 3a/b) vorstehende) und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten (Ziffer 3/c vorstehend).

Anträge für die Ausrichtung müssen der Finanzverwaltung spätestens 6 Monate nach der Ausstellung der Rechnung durch die Trägerschaft eingereicht werden. Der Zahlungsnachweis ist beizubringen. Es gilt das Rechnungsdatum.

Die Auszahlung des Unterstützungsbeitrages erfolgt aufgrund der Berechnung der Finanzverwaltung durch die Finanzverwaltung.

Der Anspruch kann nicht mit fälligen Forderungen gegenüber der Gemeinde oder ihren Unternehmungen verrechnet werden.

Tarifsystem

Steuerbares Einkommen Franken	Gemeindebeitrag % der Betreuungskosten	Elternbeitrag % der Betreuungskosten
Bis 24'900	80%	20%
25'000 - 29'900	65%	35%
30'000 – 34'900	60%	40%
35'000 - 39'900	55%	45%
40'000 – 44'900	50%	50%
45'000 - 49'900	45%	55%
50'000 – 54'900	40%	60%
55'000 - 59'900	35%	65%
60'000 – 64'900	30%	70%
65'000 - 69'900	25%	75%
70'000 – 74'900	20%	80%
75'000 - 79'900	15%	85%
80'000 – 84'900	10%	90%
85'000 - 89'900	5%	95%
90'000 und mehr	0%	100%

Dem Einkommen gemäss Tabelle werden 20% des steuerbaren Vermögens aufgerechnet.

Bei einem steuerbaren Vermögen ab Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Kostenbeitrag der Gemeinde.

8. Härtefälle

Bei wesentlicher Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse kann die Finanzverwaltung auf ein schriftlich begründetes Gesuch der Eltern hin ausnahmsweise die Einstufung nach Tarifsystem neu beurteilen. Die Eltern haben eine Kopie der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Der auf diesem Weg festgelegte Gemeindebeitrag gilt bis zum Vorliegen einer neuen rechtskräftigen Steuerveranlagung.

9. Wegzug

Bei Wegzug der anspruchsberechtigten Person aus der Gemeinde entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag formlos auf Ende des Wegzugsmonats.

10. Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind vollumfänglich zurückzuerstatten.

11. Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aufgrund des Tarifsystems bzw. der Bestimmungen, entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

12. Inkrafttreten

- a) Dieses Tarifsystem wurde von der Gemeinderatskommission an der Sitzung vom 16. September 2025 beschlossen und tritt mit dem Start des Mittagstisches des Vereins Erziehung und Bildung Aargau am 15. Februar 2026 in Kraft.
 - b) Das Tarifsystem findet Anwendung ab der Unterzeichnung des Leistungsvertrages zwischen der Gemeinde Niedergösgen und der Trägerschaft Verein Erziehung und Bildung Aargau.
-

Einwohnergemeinde Niedergösgen

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:



Michel Flraig

Antonietta Liloia-Cavaliere